



Gemeinde St. Märgen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 29.11.2022

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen am 29.11.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstausschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Landwirte im Voll- und Zuerwerb erhalten eine Entschädigung auf Nachweis. Die Höhe richtet sich nach dem Stundensatz des Maschinenringes.

(3) Dauert ein Einsatz mehr als drei Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Dieser beträgt:

für Lehrgänge bis zu 10 Unterrichtsstunden	15 Euro
für Lehrgänge von 11 bis zu 20 Unterrichtsstunden	25 Euro
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	50 Euro
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	100 Euro
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	150 Euro

(2) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

(3) Wenn für Ganztageslehrgänge kein Verdienstausschlag geltend gemacht wird, wird Auslagenersatz i. H. v. 80,- € gewährt. § 2 Abs. 1 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro je Tag.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro je Tag

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für angeordneten Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro je Tag.

(4) Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 bis 3 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

(5) Wird während Dienst nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 bzw. 2 und § 6 nebeneinander.

§ 5 Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 0 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstausschlages für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 4 eine Entschädigung in Höhe von 5 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung je Jahr:

Kommandant	1.000 Euro
Stv. Kommandant	bei einem Stellvertreter erhält dieser 50 %, bei zwei Stellvertretern erhalten diese je 40 % der für den Kommandanten festgesetzten Entschädigung
Gerätewart	
- Hauptgerätewart	400,00 Euro
- Hilfsgerätewart (max. 4 Personen)	je 250,00 Euro
Atemschutzgerätewart (max. 2 Personen)	je 250,00 Euro
Zugführer	0 Euro
Gruppenführer	0 Euro

§ 8 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 7 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der §§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 und 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst erhalten Feuerwehrangehörige:

- für 15 Jahre Feuerwehrdienst, ein Präsent im Wert von 25 Euro
- für 25 Jahre Feuerwehrdienst; ein Präsent im Wert von 50 Euro
- für 40 Jahre Feuerwehrdienst; ein Präsent im Wert von 80 Euro
- für 50, 60 und 70 Jahre Feuerwehrdienst; ein Präsent im Wert von 100 Euro

Zusätzlich erhalten die Feuerwehrangehörigen zu den in Satz 1 genannten Anlässen einen Gutschein für einen Besuch des Kloster Museums St. Märgen.

Jeder Angehörige der Aktiven- oder Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr St. Märgen hat, auf Anforderung, jährlichen Anspruch auf eine Saisonkarte für das Freibad St. Märgen.

(3) Für den Erhalt der körperlichen Fitness steht der Feuerwehr die Turnhalle der Urban-Heim-Grundschule für Übungsabende nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung kostenfrei zur Verfügung.

(4) Jeder Angehörige der Aktiven- und Altersabteilung der Feuerwehr St. Märgen kann den Gruppenraum im Feuerwehrgerätehaus für private Feiern kostenfrei nutzen. Der Feuerwehrausschuss muss hierzu jeweils seine Zustimmung erteilen.

(5) Die Gemeinde stellt der Freiwilligen Feuerwehr für sonstige Aufwendungen jährlich 1.000 € zur Verfügung.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.09.2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Märgen, den 29.11.2022

Manfred Kreutz, Bürgermeister



Beschluss

Öffentlich bekannt gemacht durch Aufnahme in das Amtsblatt der Gemeinde St. Märgen vom 07.12.2022, Nr. 49/2022.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg angezeigt mit Schreiben vom 07.12.2022.

St. Märgen, den 07.12.2022

Bürgermeisteramt

Im Auftrag:

Simon